

Beitragsordnung

des Vereins

Tanzsportclub (TSC) Rot-Weiss Öhringen e.V.

Kuhallmand 34, 74613 Öhringen

(nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. April des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Beitragsklasse:

1.1 Breitensport oder einer anderen Sportgruppe	jährlich	€ 224,00
	monatlich	€ 23,00
1.2 Turniersport	jährlich	€ 288,00
	monatlich	€ 30,00
1.3 Trainingsgruppen	jährlich	€ 112,00
	Monatlich	€ 12,00
1.4 Fördermitglied	jährlich	€ 80,00
	Monatlich	€ 8,00
1.5 Ehrenmitglieder	beitragsfrei	

1.6 Kinder/Jugendliche bis zum 21 Lebensjahr erhalten einen Nachlass von 20%.

2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

3. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklassen müssen beantragt werden, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

4. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für:
 - den Tanzsportverband Baden-Württemberg e.V. (TBW),
 - den Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB),
 - den Deutschen Tanzsportverband eV. (DTV),
 - den Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB),
 - die Sportversicherung des Landessportbundes WLSB,
 - der Verwaltungsberufsgenossenschaft
 - der GEMA

In Höhe der vom WLSB festgelegten Sätze.

5. Beim Eintritt in den Verein im laufenden Kalenderjahr und Monat, erfolgt eine Berechnung des Beitragssatzes zum 1. des Folgemonats.

§ 4 Gebühren / Sonstiges

Anlass

Einmalige Aufnahmegebühr in den Verein	€ 25,00
Pfand pro Clubheimschlüssel	€ 25,00
Mahngebühren	€ 5,00
Saalgebühren	auf Anfrage

Für zusätzliche Angebote wie Workshops, Training mit Verbandstrainern, Fremdtrainern, Privattraining, werden gesonderte Gebühren erhoben, welche durch den Vorstand individuell festgelegt werden.

§5 Regelung

1. Beiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten.
2. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der monatlich anteilige Beitrag des laufenden Kalenderjahres mit Beginn des Beitragsmonats zu zahlen.
4. Mit Eingang der Beitragszahlung beginnt die Mitgliedschaft
5. Der Austritt eines Mitglieds kann grundsätzlich nur durch schriftliche Mitteilung bis zum 31.05 zum 30.06. und 30.11. zum Ende des laufenden Kalenderjahres an den Vorstand des Vereins erfolgen.
6. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
7. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird.
8. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung.
9. Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.
10. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
11. Bei Aufnahme neuer Mitglieder soll der Einzug der Beiträge im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens vereinbart werden. Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgewichen werden. Mitgliedern, deren Beiträge nicht

im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens eingezogen werden, sollen die durch andere Zahlungsweise entstehenden Mehrkosten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag belastet werden.

§ 6 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 1.1. bis 31.12. erhoben.
2. Monatsbeiträge enthalten einen Zuschlag von 20%.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.04. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht, und bei Neumitgliedern zum Datum der Aufnahme.
4. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen. Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht.
5. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

§ 7 Vereinskonto

Bankverbindung:

Raiffeisenbank Hohenloher Land e.G.
IBAN: DE98 6006 9714 0424 1700 19
BIC: GENODES1IBR

§7 Veränderungen

1. Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand und dem Kassierer mitzuteilen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Kontoverbindungen unaufgefordert und unverzüglich dem Vorstand / Kassenwart schriftlich anzuzeigen
3. Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr.

§8 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Öhringen,